

mit der Befugnis der ausschließlichen Beerdigung an diesen Plätzen. Der Erwerb eines Privatrechtes am Grund und Boden, wie Eigentum oder Dienstbarkeit, findet hierdurch nicht statt.

Dieses Recht an einem Familiengrabe dauert 30 Jahre vom Tag der Erwerbung (Verschonungszeit); nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Gräber wieder der freien Verfügung der Friedhofverwaltung, wenn nicht die Fortdauer des Rechtes auf weitere 30 Jahre durch Entrichtung der Hälfte der ursprünglichen Gebühr erworben wird. Die Erneuerung des Rechtes auf weitere 30 Jahre kann aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Friedhofskommission verweigert werden. Für zusammen mehr als 60 Jahre ist die Erwerbung ausgeschlossen.

Die Familiengrabstätten dürfen nur für die Glieder der eigenen Familie des Erwerbers und der Familien der Abkömmlinge desselben benutzt werden.

Die Abgabe oder die Vertauschung eines unbelegten Grabes an andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofskommission erfolgen, in welchem Falle die Benützungsdauer vom Tage der ersten Uebernahme an berechnet wird. Die Umgehung der Genehmigung hat den Verlust des Rechts am Grabe zur Folge.

Wird eine Familiengrabstätte oder deren Denkmal, Einfassung und Anpflanzung nicht ordnungsmäßig unterhalten und sind mindestens 15 Jahre seit der letzten Beisetzung in der Grabstätte verstrichen, so sind die Angehörigen, sofern sie und ihr Aufenthaltsort bekannt sind, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen schriftlich aufzufordern. Leisten sie der Aufforderung innerhalb des nächsten Jahres keine Folge, so erlischt ihr Recht an der Grabstätte. Ist eine solche Aufforderung nicht möglich, so tritt das Erlöschen mit Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung ohne Weiteres ein.

Im übrigen gelten die Vorschriften für die allgemeinen Gräber auch für die Familiengräber.

Insbesondere darf vor Ablauf der (einfachen oder verlängerten) Verschonungszeit in der Regel nur eine Leiche in eine Grabstätte beerdigt werden.

Die Friedhofskommission ist ermächtigt, auf Wunsch von Privaten gegen entsprechende, an die Friedhofsasse zu zahlende Vergütung die dauernde gärtnerische Instandhaltung einzelner von Privaten erworbener Gräber und größerer Begräbnisplätze zu übernehmen und unter ihrer Aufsicht ausführen zu lassen. Die hierfür festgesetzten Minimaltaxen sind folgende: 1. Klasse: für 1 Grab 1200 Mk., für jedes weitere Grab 900 Mk.; 2. Klasse: für 1 Grab 800 Mk., für jedes weitere Grab 600 Mk.; 3. Klasse: für 1 Grab 400 Mk., für jedes weitere Grab 300 Mk. Für die gärtnerische Unterhaltung einer Gruft sind 2200 Mk. zu entrichten.

## Tarifordnung für die Droschken in der Stadt Freiburg.

### Tarif I. Fahrten nach der Zeit.

Fahrzeit	Einspänner				Zweispänner			
	1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen		1 u. 2 Personen		3 u. 4 Personen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Eine Viertelstunde . . .	—	80	1	—	1	—	1	50
Eine halbe Stunde . . .	1	—	1	50	1	50	2	—
Drei Viertelstunden . . .	1	50	2	—	2	50	3	—
Eine Stunde . . . . .	2	—	2	50	3	50	4	—
	Jede weitere Viertelstunde 50 Pf. mehr.				Jede weitere Viertelstunde 1 M. mehr.			